

Satzung des TTC Lautzkirchen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarbe und -logo.....	2
§ 2 Zweck und Aufgabe.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 5 Verwendung der Vereinsmittel.....	4
§ 6 Rechte der Mitglieder.....	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8 Verwaltung des Vereins.....	4
§ 9 Vorstand.....	5
§ 10 Protokollierung der Beschlüsse.....	5
§ 11 Kassenprüfungen.....	6
§ 12 Satzungsänderungen.....	6
§ 13 Bekämpfung des Dopings.....	6
§ 14 Datenschutz im Verein.....	6
§ 15 Auflösung des Vereins.....	7

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarbe und -logo

Der Verein führt den Namen „TTC Lautzkirchen e.V.“. Der Sitz ist in Blieskastel-Lautzkirchen.

Die Vereinsfarbe ist blau/rot.

Als primäres Vereinslogo wird das rechts abgebildete verwendet. Es wird insbesondere auf allen Schriftstücken verwendet.



Als sekundäres Vereinslogo wird die rechts abgebildete kolorierte Version des primären Vereinslogos verwendet. Es wird insbesondere auf der Homepage verwendet.



Das bis 18.05.2017 verwendete Logo mit Umrissen um die Buchstaben kann dort weiterverwendet werden, wo es bereits fest aufgebracht ist, z.B. Kleidungsstücken, Aufkleber etc.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- b) Pflege und Aufbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins.
- c) Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- d) Besetzung des Amtlichen Nachrichtenblattes des Landessportverbandes.

Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Der Verein führt:

- Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre),
- Inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre),
- Jugendliche (bis 18 Jahre),
- Schüler (bis 14 Jahre).

Mitglieder des Vereins können werden:

Unbescholtene Bürger jeglichen Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen ein Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrungen:

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit Mitglieder für mindestens 30-jährige Mitgliedschaft oder mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Verein als Ehrenmitglied ernennen. Ebenso auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für mindestens 10-jährige Leitung des Vereins Ehrevorsitzende ernennen. In beiden Fällen ist damit eine beitragsfreie Mitgliedschaft verbunden. Als Anerkennung wird eine Urkunde überreicht. Ehrevorsitzende haben das Recht auf Teilnahme an der Vorstandssitzung inklusive Wortmeldung, aber ohne Stimmrecht.

Austritt:

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende.

Ausschluß:

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 5 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen. Das Mitglied kann wählen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden. Jedoch haben Mitglieder unter 18 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge, Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Helferleistungsordnung, die die Höhe der jährlich zu erbringenden Leistungen sowie die Höhe der Ausgleichszahlungen bei nicht erbrachter Helferleistung regelt.

§ 8 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Der 1. Vorsitzende
- Der 2. Vorsitzende
- Der Schriftführer
- Der Kassierer
- Der Jugendwart
- Der Organisationsleiter

Die Anzahl der Beisitzer liegt bei mindestens eins und maximal fünf. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die JHV bei der Bestellung des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder

beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in den „Blieskasteler Nachrichten“ eingeladen. Die Einladung kann zusätzlich auf der vereinseigenen Homepage eingesehen werden.
Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail abzugeben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

§ 9 Vorstand

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und seine Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch sechs Monate nach dem Ende der Amtsperiode im Amt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Vertretungsberechtigt für den Verein „TTC Lautzkirchen e.V.“ sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, sowie der Kassierer als Einzelperson, oder gemeinsam zwei beliebige Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Beisitzer, die kein Vertretungsrecht besitzen.

Bezugnehmend auf Paragraph 31a des BGB, haften die Mitglieder des Vorstandes nicht für einfache Fälle von Fahrlässigkeit.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Den Mitgliedern des Vorstandes ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung eine Kopie der Niederschrift von der letzten Vorstandssitzung zuzustellen.

Die Annahme dieser Niederschrift ist in der Tagesordnung als TOP 2 zu behandeln.

3. Die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung wird für die Mitglieder des Vereins bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht ausgelegt. Außerdem kann sie nach Terminvereinbarung beim 1. Vorsitzenden oder Schriftführer eingesehen werden.
Die Annahme dieser Niederschrift ist in der Tagesordnung als TOP 2 zu behandeln.

§ 11 Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen.

§ 12 Satzungsänderungen

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten gefordert werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen.

§ 13 Bekämpfung des Dopings

Der TTC Lautzkirchen e.V. erkennt die geltenden DSB-Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des Deutschen Tischtennis Bundes.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO.

3. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und allen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden dafür stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein gesamtes Vermögen an die Stadt Blieskastel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Tischtennisjugendarbeit in gemeinnützigen Vereinen im Stadtgebiet zu verwenden hat.